

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen

für die Lieferung von Planausschnitten aus der Digitalen Stadtkarte der Stadtgemeinde Salzburg

1. Vorbemerkung

Die Stadtgemeinde Salzburg (im Folgenden Lieferant genannt) führt eine Digitale Stadtkarte unter Berücksichtigung von Nutzungsrechten externer Datenlieferanten. Die Pflege des digitalen Operates erfolgt prinzipiell magistratsintern, im Leitungsbereich teilweise durch vertragliche Übernahme externer Datenbestände.

Für alle erworbenen Auszüge aus der Digitalen Stadtkarte gelten nachfolgende Nutzungsbedingungen.

2. Technische Bedingungen (Planinhalte und Plangenauigkeit)

2.1. Die Ersterfassung der Topographieinhalte stammt größtenteils aus Luftbildauswertungen, die Datenaktualisierung erfolgt mit terrestrischen Messmethoden. Gebäude wurden und werden generell nach letzterem Verfahren vermessen. Die für die Auswertung durch Zivilingenieure geforderte Genauigkeit beträgt absolut und bezogen auf das Festpunktnetz +/- 10cm.

2.2. Die Bestandsdaten gemäß Pkt. 2.1. beinhalten topographische Details primär entlang der Verkehrsflächen, Einfriedungen (bis 4 m in die Grundstücke reichend), alle Gebäude samt Baudetails wie Treppen, Terrassen und Dächer, jedoch keine Gestaltungsdetails in und von Grundflächen wie Sandkisten, Wege udgl.

2.3. Die (unterirdischen) Versorgungsleitungen wurden einerseits durch Digitalisierung analoger Planunterlagen unterschiedlicher Qualität erfasst, andererseits mit terrestrischen Messmethoden nach dem jeweiligen Stand der Technik vermessen. Sie dienen primär der reinen Leitungsdokumentation im (öffentlichen) Straßenraum. Die absolute Lagegenauigkeit ist vom Erhebungszeitpunkt abhängig und beträgt im Idealfall +/- 10 cm, reduziert sich jedoch mit zunehmendem Datenalter.

2.4. Ausgangsbasis der Pläne ist die Digitale Katastralmappe (DKM) mit den Grundstücksnummern und Grundgrenzen.

3. Rechtliche Bedingungen

3.1. Die Pläne und Daten ersetzen keine Operate, die auf Grund einer Vorschrift von einem Befugten (z.B. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen) erstellt werden müssen (Teilungspläne udgl).

3.2. Die erworbenen Daten dürfen vom Erwerber für eigene Zwecke im Rahmen der Gesetze verwendet werden und nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten an Dritte weitergegeben werden. § 40d Urheberrechtsgesetz gilt sinngemäß.

3.3. Der Erwerber haftet dem Lieferanten gegenüber für jede Form der gesetz- oder vertragswidrigen Verwendung der Daten und hat ihn diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

3.5. Erfüllungsort ist Salzburg, Gerichtsstand das für die Landeshauptstadt Salzburg zuständige Gericht.

4. Kaufmännische Bedingungen

4.1. Die Verrechnung erfolgt nach dem reinen Bearbeitungsaufwand (Manipulationskosten) je Geschäftsfall auf Basis der aktuellen Folgekostenberechnung der MD/02-Personalamt.

4.2. Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

4.3. Ein Vertragsrücktritt ist bis zur tatsächlichen Übergabe der Daten möglich, die Stornogebühr beträgt 20% der Auftragssumme.

5. Vertragsstrafe

Bei vom Lieferanten festgestellten Verstößen gegen die Vertragsbedingungen wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe als Mindestschadenersatz vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt bei vertragswidriger Weitergabe an Dritte den dreifachen, bei allen anderen Vertragsverletzungen den einfachen Tarif gemäß Pkt. 4.1.

Ist kein Tarif festgelegt, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR als vereinbart.

6. Gewährleistung

6.1. Plandaten als digitales Raster-Kartenmaterial oder analoge Daten (Lichtpausen, Plots udgl) werden in der Regel aus den Vektordaten der Digitalen Stadtkarte abgeleitet. Die Genauigkeit orientiert sich am jeweiligen Datenformat (raster/vektor/analog) bzw. am Maßstab und weicht mit Ausnahme von Vektordaten in jedem Fall von den Angaben in Punkt 2 ab.

Für die Plangengenauigkeit dieser Daten übernimmt der Lieferant keine wie immer geartete Gewähr.

6.2. Für Plandaten in digitaler Form leistet der Lieferant folgende Gewähr:

Stellt der Erwerber innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe der Daten Fehler (Ausnahme: Versorgungsleitungen, 3D- Gebäudedaten) im Planwerk fest, die über der Toleranz von +/- 10 cm liegen, so werden auf seine Reklamation hin diese Fehler einmalig ohne zusätzliche Verrechnung von Kosten behoben und eine Ersatzlieferung im beauftragten Umfang geliefert. Erfolgt die Reklamation innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Pkt. 4.2. werden zusätzlich 10% Nachlass auf den Tarif gewährt.

Generell wird keine Gewähr geleistet, wenn der Datenfehler in der Sphäre des Erwerbers liegt oder wenn die Abweichungen auf Änderungen in der Natur zurückzuführen sind.